OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553075/2/FP/DaE – 553076/2

Datum: Linz, 18. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerden der A__ (in der Folge: Erst-Bf) und B__ (in der Folge: Zweit-Bf), beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Mai 2024, GZ: BHVBN-2023-169856/5-VS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 4. Juni 2024, nach Stellung des Vorlageantrages vom 6. August 2024 betreffend einen Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

folgende Beschlüsse:

I. Der Beschwerde von B__ wird Folge gegeben, der Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung wird aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverwiesen.

II. Die Beschwerde der A__ wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2024, GZ: BHVBN-2023.169856/5-VS, wurde dem Zweit-Bf als Verantwortlicher der Erst-Bf gemäß § 58 Abs. 1 iVm § 5 Z 12, Z 14 und Z 15 sowie § 10 Abs. 2 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) Folgendes aufgetragen:

„[...] innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheids nachträglich für die bewilligungspflichtigen Eingriffe auf den Grst. Nr. aaa, bbb, ccc, ggg, hhh, eee, ddd, fff, jjj, kkk, alle KG. D__ im Grünland bzw. teilweise im 50-m-USB der E__ bzw. E__ Zubringer, anzusuchen,

oder

innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides, die bewilligungslosen Eingriffe auf den Nr. aaa, bbb, ccc, ggg, hhh, eee, ddd, fff, jjj, kkk, alle KG. D__ im Grünland bzw. teilweise im 50-m-USB der E__ bzw. E__ Zubringer, zu entfernen und den vorigen Zustand wiederherzustellen.“

I.2. Dagegen erhoben die Erst-Bf und der Zweit-Bf am 4. Juni 2024, ausgewiesen durch ihre gemeinsame Rechtsvertretung, fristgerecht Beschwerde. Die Bf beantragten die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Bescheidbeschwerde sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheids; in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheids.

Die Bf bringen unter anderem vor, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum der Zweit-Bf, der Geschäftsführer der Erst-Bf ist, persönlich als Verantwortlicher als Bescheidadressat angeführt sei, da § 9 VStG im Verfahren betreffend einen bedingten Beseitigungsauftrag nicht anwendbar sei. Der bescheidmäßige Auftrag an den Geschäftsführer der Grundstückseigentümerin sei daher rechtswidrig.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. Juli 2024 wurde der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

„Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck trägt der A__, auf, nachträglich innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft dieser Beschwerdevorentscheidung für nachstehende Vorhaben anzusuchen oder innerhalb einer Frist von acht Monaten ab Rechtskraft dieser Beschwerdevorentscheidung, nachstehende Eingriffe zu entfernen und den vorigen Zustand wiederherzustellen.

- Einschüttung der Ufergehölze mit Bodenaushubmaterial im Uferbereich der E__ auf Grst. Nr. aaa, bbb und ccc, KG D__,

- Anschüttungen im Uferbereich des E__ Zubringers (Westlicher Grabenbereich) mit Bodenaushubmaterial und Betonteilen auf Grst. Nr. ddd und aaa, KG D__,
- Drainagierung Quellaustritt auf Grst. Nr. ddd, KG D__ und Einleitung in die E__,
- Geländeveränderungen im direkten räumlichen Zusammenhang auf einer Fläche von mehr als 3000 m² (Einbau und Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf den Grst. Nr. aaa, ddd, eee, bbb, ggg, KG. D__), teilweise im 50-m-FGUSB der E__
- Rodung von Gehölzgruppen in Summe rund 100 m² auf Grst. Nr. aaa und fff, KG D__,
- Errichtung bzw. Änderung Weg mit einer Länge von 150 m und ein Planum von ca. 4 m auf Grst. Nr. aaa, eee und fff, KG D__ im Grünland und
- Errichtung Stützmauer über 1,5 m auf Grst. Nr. bbb, ggg und fff, KG D__ im 50-m-FGUSB der E__“

Die Begründung der Beschwerdevorentscheidung besteht nach der Überschrift „Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:“ in einer auszugsweisen Darlegung des bisherigen Verwaltungsgeschehens.

Nach der Überschrift „In der Sache hat die Behörde erwogen:“ heißt es, dass der Beschwerde entsprochen und der Spruch abgeändert und konkretisiert wird.

I.4. Mit Vorlageantrag vom 6. August 2024 beantragten die Bf ihre Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen und verwiesen darin im Wesentlichen auf das Beschwerdevorbringen. Ergänzend führten die Bf aus, dass die Erst-Bf im Verfahren nicht Partei und nicht Bescheidadressat gewesen sei. Die Erst-Bf könne daher nicht erst in der Beschwerdevorentscheidung zur Verfahrenspartei gemacht werden.

I.5. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss ihres Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23. September 2024 zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Daraus ergeben sich der dargestellte Verfahrensgang und der unter Punkt I. dargelegte, entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei.

II.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Eingangs wird festgehalten, dass Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Fall einer Beschwerdevorentscheidung mit anschließendem Vorlageantrag nicht der mit Beschwerde angefochtene – derogierte – Ausgangsbescheid, sondern die Beschwerdevorentscheidung ist (VwGH 20.5.2015, Ra 2015/09/0025; 27.4.2017, Ra 2017/12/0024; 25.10.2017, Ro 2017/12/0014).

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag – auch ein solcher von anderen Parteien als dem Beschwerdeführer – richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten (was aber gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG nur für Vorlageanträge anderer Parteien als des Beschwerdeführers zwingend erforderlich ist). Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts macht (VwSlg 19.271 A/2015).

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (VwSlg 19.271 A/2015; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 1040).

Da in der Beschwerdevorentscheidung vom 19. Juli 2024 die Beschwerde nicht zurückgewiesen, sondern materiell über den naturschutzrechtlichen Auftrag entschieden wurde, erfolgte mit der Beschwerdevorentscheidung eine Abweisung der Beschwerde. Beschwerdegegenstand ist im vorliegenden Fall somit die Beschwerdevorentscheidung vom 19. Juli 2024. Maßstab, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht, bleibt aber der Ausgangsbescheid vom 7. Mai 2024.

III.2. Zur Erhebung der Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist demnach, ob der Bf nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so mangelt es ihm an der Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. VwGH 31.1.2023, Ra 2022/06/0309). Bereits aus Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG folgt, dass

grundsätzlich nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 6.12.2021, Ra 2020/03/0067).

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Auftrag, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, ist somit davon abhängig, ob mit dieser bescheidmäßigen Anordnung in die subjektive Rechtssphäre der Erst-Bf bzw. des Zweit-Bf eingegriffen wird; mithin diesen dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird.

Verfahrensgegenständlich ist der Bescheid an eine namentlich bezeichnete Person, nämlich an den Zweit-Bf, adressiert. Zwar wird im Adressblock des Schreibens sowie im Betreff ausdrücklich nur die Erst-Bf genannt und auch die (richtige) Adresse der Erst-Bf angeführt. Aus Spruch und Begründung des Bescheids ergibt sich, dass die belangte Behörde ihren Bescheid an den Zweit-Bf, wenn auch in seiner Funktion als „Verantwortlicher“ der Erst-Bf richten will. Indem die Behörde damit den Zweit-Bf unmittelbar verpflichtet, tätig zu werden, scheint sie davon auszugehen, dass sie analog zu § 9 VStG die für eine Kapitalgesellschaft verantwortliche Person, den Geschäftsführer verpflichten muss. Dies trifft, allerdings nicht zu, da Adressat eines polizeilichen Auftrages der Behörde, im Falle ihrer Verantwortlichkeit, auch eine juristische Person sein kann. Lediglich haben deren Organe im Innenverhältnis für die Umsetzung zu sorgen.
Die Erst-Bf ist folglich nicht Adressat des Ausgangsbescheids und kann durch diesen auch nicht in einem subjektiven Recht verletzt worden sein. Der Erst-Bf mangelt es daher an einer Beschwerdeberechtigung, weshalb die Beschwerde der Erst-Bf zurückzuweisen ist.

III.3. Ist die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid (teilweise) berechtigt, so ist ihr vom Verwaltungsgericht (teilweise) stattzugeben; eine Beschwerdevorentscheidung, die der Beschwerde ebenfalls im gebotenen Umfang stattgegeben hat und den Ausgangsbescheid - im Rahmen des durch die Beschwerde abgesteckten Verfahrensgegenstandes - rechtskonform abgeändert oder behoben hat, ist (im oben genannten Sinn) zu bestätigen, eine rechtswidrige - den Ausgangsbescheid entweder bestätigende oder in rechtswidriger (etwa nicht weit genug gehender) Weise abändernde - Beschwerdevorentscheidung ist ihrerseits abzuändern (das heißt: durch ein rechtmäßiges Erkenntnis zu ersetzen) oder gegebenenfalls - wenn eine Entscheidung in der betreffenden Sache gar nicht hätte ergehen dürfen - ersatzlos zu beheben. Will das Verwaltungsgericht die Sache an die Behörde zurückverweisen, so ist die in der Sache ergangene Beschwerdevorentscheidung gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz oder Abs. 4 VwGVG aufzuheben (VwSlg 19.271 A/2015).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG – nicht anders als die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß den §§ 28 und 31 VwGVG – eine Entscheidung über die Beschwerde dar. Schon daraus folgt, dass die Sache des Verfahrens in diesem

Stadium nicht anders begrenzt werden kann als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst. § 14 VwGVG verweist zudem ausdrücklich auf § 27 VwGVG, der den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht festlegt (vgl. VwGH 8.5.2018, Ro 2018/08/0011). Die Kognitionsbefugnis der Behörde bei der Beschwerdevorentscheidung ist damit deckungsgleich mit jener des Verwaltungsgerichts bei der Entscheidung über die Beschwerde.

Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und zum äußersten Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheids gebildet hat (vgl. etwa VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 19.12.2016, Ra 2015/08/0067; 13.12.2018, Ra 2018/11/0200). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gehört auch die Bezeichnung des Normadressaten zum normativen Spruchinhalt (VwGH 25.2.1993, 92/04/0231). Die Behörde ist daher an die Grenzen des § 27 VwGVG gebunden, sie darf auch die mit dem Ausgangsbescheid erledigte Sache nicht überschreiten.

Vorliegend stellte die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde eine Entscheidung über die Beschwerde dar. Durch den Austausch des Bescheidadressaten im Wege der Beschwerdevorentscheidung gibt die belangte Behörde zwar zu erkennen, dass es die Beseitigung des Ausgangsbescheid gegen die Erst-Bf intendierte. Aus der Bezeichnung als Beschwerdevorentscheidung sowie aus dem Inhalt und der Begründung der Beschwerdevorentscheidung ist aber deutlich erkennbar, dass die Behörde unter Inanspruchnahme ihrer Befugnis zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung über die Beschwerde gegen einen Bescheid entschieden hat. Eine Qualifikation der Beschwerdevorentscheidung als Ausgangsbescheid in einem neuen Verfahren scheidet schon aus diesem Grund aus.

Die Sache des Verfahrens war daher so zu begrenzen wie jene im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Folglich galt für die belangte Behörde derselbe Prüfungsumfang wie für das Verwaltungsgericht, Sache war die den Inhalt des Spruchs der bekämpften Entscheidung bildende Angelegenheit.

Fallbezogen war der Spruch des Ausgangsbescheids der naturschutzrechtliche Auftrag an den Zweit-Bf zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands auf den Grst. Nr. aaa, bbb, ccc, ggg, hhh, eee, ddd, fff, jjj, kkk, alle KG D__, im Grünland bzw. teilweise im 50-m-Uferschutzbereich der E__ bzw. E__ Zubringer nach dem Oö. NSchG 2001. Im vorliegenden Fall wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. Juli 2024 der Adressat, nämlich der Zweit-Bf gegen die Erst-Bf, ausgetauscht. Es kann zwar grundsätzlich auf Rechtsgrundlage des § 62 Abs. 4 AVG die Berichtigung einer Parteibezeichnung erfolgen. Von einer Berichtigung der Parteibezeichnung kann aber immer nur dann gesprochen werden, wenn nur die Bezeichnung des als bisherige Verfahrenspartei aufgetretenen Rechtssubjekts

geändert wird, ohne dass dadurch ein anderes Rechtssubjekt an seine Stelle treten soll. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zwischen einer zulässigen Berichtigung der Parteienbezeichnung und einem unzulässigen Auswechseln der Partei zu unterscheiden. Wird danach die Parteienbezeichnung dergestalt geändert, dass anstelle einer tatsächlich existierenden Gesellschaft eine andere Gesellschaft treten soll, so liegt darin ein unzulässiges Auswechseln einer Partei (VwGH 1.7.2024, Ra 2024/09/0036; 31.7.2014, 2013/08/0189; VwGH 26.5.1995, 95/17/0147).

Bei der im vorliegenden Fall vorgenommenen Änderung der Bezeichnung des Bescheidadressaten kann gerade nicht von einer (zulässigen) Berichtigung der Parteibezeichnung iSd § 62 Abs. 4 AVG gesprochen werden. Vielmehr soll durch das Auswechseln des Bescheidadressaten an die Stelle des bisher als Partei betrachteten und behandelten Rechtssubjekts, nämlich der Zweit-Bf, ein anderes, die Erst-Bf, treten.
Im Ergebnis überschreitet die belangte Behörde mit der gegenständlichen Auswechslung der Partei nicht nur ihre Befugnis zur Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG, sondern auch die durch den Ausgangsbescheid festgelegte „Sache“ des Beschwerdeverfahrens (naturschutzrechtlicher Auftrag an den Erst-Bf) und belastet die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit. Die gegenständliche Auswechslung der Partei im Beschwerdeverfahren erweist sich daher als unzulässig, weshalb die Beschwerdevorentscheidung aufzuheben ist.

Im Übrigen lebt der Ausgangsbescheid nicht wieder auf, wenn die Beschwerdevorentscheidung aufgrund eines Vorlageantrags durch das Verwaltungsgericht (ersatzlos oder verbunden mit einer Zurückverweisung) aufgehoben wird; ihm wurde durch die Beschwerdevorentscheidung endgültig derogiert (vgl. VwSlg 19271 A/2015).

III.4. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.9.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die

Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor. In der beschwerdegegenständlichen Angelegenheit bedarf es noch grundlegender Sachverhaltsfeststellungen, um beurteilen zu können, wem gegenüber überhaupt der naturschutzrechtliche Auftrag erteilt werden kann und welche konkreten Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dann erforderlich sind.

Wenn die belangte Behörde davon ausging, dass die naturschutzrechtlichen Aufträge dem Grundeigentümer zu erteilen sind, hätte sie nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorgehen müssen und sich zunächst mit der Frage der Verursachung auseinandersetzen müssen. Nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist ein naturschutzrechtlicher Auftrag jener Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person, aufzutragen. In der beschwerdegegenständlichen Angelegenheit ist daher zunächst zu prüfen, ob eine Person ein bewilligungspflichtiges Vorhaben selbst ausgeführt hat oder ausführen hat lassen. Gegebenenfalls ist sodann zu prüfen, ob dieser Auftrag vom Auftragnehmer auftragsgemäß ausgeführt wurde oder etwa auf unzulässige Weise überschritten worden ist. Erst dann, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, kann subsidiär auf die verfügungsberechtigte Person, den Grundeigentümer zurückgegriffen werden.

Schließlich sind, sofern bewilligungspflichtige Vorhaben iSd Oö. NSchG 2001 vorliegen, Aufträge zur Wiederherstellung so zu konkretisieren, dass aus diesen hervorgeht, welche Wiederherstellungsmaßnahmen in welchem Umfang zu setzen sind. Hier ist es erforderlich - bezogen auf den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand - konkrete Feststellungen etwa zum ursprünglichen Zustand zu treffen.

Im Ergebnis hat sich die belangte Behörde daher weder mit der Frage der Verursachung noch mit dem vorherigen Zustand der betroffenen Fläche auseinandergesetzt und auch nicht damit, welche Wiederherstellungsmaßnahmen in welchem Umfang zu setzen sind.

Zusammenfassend ergibt sich also, dass der maßgebliche Sachverhalt bestenfalls ansatzweise ermittelt wurde. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die notwendige Ermittlung des Sachverhaltes durch die Verwaltungsbehörde mit höheren Kosten oder mit einer längeren Verfahrensdauer verbunden wäre, als wenn das Gericht dies selbst durchführte.
Vielmehr steht der Behörde im Gegensatz zum Gericht ein beigegebener Sachverständiger unmittelbar zur Verfügung. Dieser hat die betroffenen Flächen bereits besichtigt und kann eine Ergänzung seines Gutachtens wesentlich rascher und kostensparender vornehmen.

Als (Wohn-)Sitzbehörde kann die Behörde ergänzende Ermittlungen, etwa einen Ortsaugenschein, ressourcen- und zeitschonender Vornehmen.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG für eine obligatorische Sachentscheidung durch das Gericht sind daher nicht erfüllt.

Im Übrigen bietet die auf § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG gestützte Entscheidung auch den Vorteil, dass die belangte Behörde über den Gegenstand ihres Bescheides hinaus bzw. in Auswechslung desselben die erforderlichen Maßnahmen anordnen und die dann im Rahmen des vorliegenden Gegenstands allenfalls noch notwendigen Maßnahmen darauf abstimmen kann.

Aus den dargelegten Erwägungen war der gegenständliche naturschutzrechtliche Auftrag in Anwendung der Bestimmung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG daher zu beheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.
Für das weitere Verfahren gilt Folgendes (Zusammenfassung):

Sofern vorliegend davon auszugehen ist, dass tatsächlich bewilligungspflichtige Vorhaben iSd. Oö. NSchG 2001 vorliegen, wäre der vom Gesetz vorgezeichnete Weg, sich zunächst mit der Frage der Verursachung auseinander zu setzen („*Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen*“). Hat eine Person ein bewilligungspflichtiges Vorhaben nicht selbst ausgeführt, sondern hat dieses ausführen lassen, wäre es erforderlich, abzuklären, ob dieser Auftrag vom Auftragnehmer auftragsgemäß ausgeführt wurde oder etwa auf unzulässige Weise überschritten worden ist. Erst dann, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, kann subsidiär auf die verfügungsberechtigte Person, den Grundeigentümer zurückgegriffen werden.

Vorliegend stellt sich bspw. die Frage, ob die Erst-Bf (durch den Zweit-Bf als Geschäftsführer) den Auftrag erteilt hat, oder dieser Auftrag vom Zweit-Bf als Privatperson erteilt wurde. Diese Frage ist von besonderer Relevanz, da offenkundig auch Grundstücke betroffen waren, die nicht der Verfügungsgewalt der Erst-Bf oder des Zweit-Bf unterliegen. Die Feststellung wird insbesondere durch Einvernahme des Zweit-Bf, ggf. aber auch des ausführenden Unternehmers und anderer betroffener Grundeigentümer als Zeugen zu erfolgen haben.

Wenn davon auszugehen ist, dass tatsächlich bewilligungspflichtige Vorhaben iSd Oö. NSchG 2001 vorliegen, wären im Auftrag an die vom Gesetz zu verpflichtende Person schließlich die Aufträge zur Wiederherstellung so zu konkretisieren, dass aus diesen hervorgeht, welche Wiederherstellungsmaßnahmen in welchem Umfang zu setzen sind. Hierzu sind vorab (arg. „den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wiederherzustellen“) konkrete Feststellungen zu treffen, wie der ursprüngliche Zustand ausgesehen hat.

III.4. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sind zurückzuweisen, weil Beschwerden im naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsverfahren von Gesetzes wegen, die aufschiebende Wirkung zukommt.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl